

Die Aneignung des erforderlichen Wissens durch den Untersuchungsführer ist ein ständiger Prozeß, der allein mit auf dienstlicher oder Parteiebene organisierten Maßnahmen der Aus- und Weiterbildung nicht zu bewältigen ist.

Deswegen muß vom Untersuchungsführer verlangt werden, auf der Grundlage einer ständigen aktuellen Lernbereitschaft im planmäßigen und zielgerichteten Selbststudium ständig seine Kenntnisse zu vervollkommen und zu erweitern.